

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 29.11.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **ULTRA-Marker** 5508X (div. Farben) 55080 (weiß) 55081 (dunkelgrün) 55083 (dunkelblau) Artikelnummer 55083 (dunkelblau) 55084 (dunkelrot) 55085 (schwarz) 55043 (hellorange) 55044 (hellrot) 55045 (hellgelb) 55046 (hellgrün) 55047 (hellblau)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Allgemeine Verwendung

Verwendungen Markierfarbe

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

> econ-systems GmbH Alter Postweg 16 32469 Petershagen Deutschland

Telefon: +49(0)5707 / 93 90 1-0 Telefax: +49(0)5707 / 93 90 1-50 e-Mail: info@econ-systems.de Webseite: www.econ-systems.de

e-Mail (sachkundige Person) info@econ-systems.de (Michael Otling)

Notrufnummer 1.4

Giftnotzentrale								
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon					
Deutschland	Beratungsstelle bei Vergiftungen Giftinformationszentrale der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen	55131 Mainz	+49(0)6131 / 19240					

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -ka- tegorie	Gefahrenhinweis
2.3	Aerosole	1	Aerosol 1	H222,H229

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Piktogramme

GHS02



Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P101

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. P410+P412 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vor-P501

schriften der Entsorgung zuführen.

Deutschland: de Seite: 1 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

5508X (div. Farben) - 55080 (weiß) - 55081 (dunkelgrün) - 55083 (dunkelblau) - 55084 (dunkelrot) - 55085 (schwarz) - 55043 (hellorange) - 55044 (hellrot) - 55045 (hellgelb) - 55046 (hellgrün) - 55047 (hellblau) - ULTRA-Marker

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 29.11.2018

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Identifikator	Stoffname	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
CAS-Nr. 64-17-5	Ethanol	25 - < 50	Flam. Liq. 2 / H225	(N)
EG-Nr. 200-578-6				
Index-Nr. 603-002-00-5				
REACH RegNr. 01-2119457610-43- xxxx				
CAS-Nr. 106-97-8	Butan	25 - < 50	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	
EG-Nr. 203-448-7				\vee \vee
Index-Nr. 601-004-00-0				
REACH RegNr. 01-2119474691-32				
CAS-Nr. 74-98-6	Propan	10-<25	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	
EG-Nr. 200-827-9				\vee \vee
Index-Nr. 601-003-00-5				
REACH RegNr. 01-2119486944-21				
CAS-Nr. 68153-34-4	(Hydrogenated tallow al- kyl) trimethyl Salts with Bentonite	1-<5	Aquatic Chronic 4 / H413	
EG-Nr. 268-880-0	bentonite			
CAS-Nr. 75-28-5	Isobutan	<1	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	
EG-Nr. 200-857-2				V V
Index-Nr. 601-004-00-0				
REACH RegNr. 01-2119485395-27				

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Deutschland: de Seite: 2 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

5508X (div. Farben) - 55080 (weiß) - 55081 (dunkelgrün) - 55083 (dunkelblau) - 55084 (dunkelrot) - 55085 (schwarz) - 55043 (hellorange) - 55044 (hellrot) - 55045 (hellgelb) - 55046 (hellgrün) - 55047 (hellblau) - ULTRA-Marker

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 29.11.2018

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

kaina

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Deutschland: de Seite: 3 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

5508X (div. Farben) - 55080 (weiß) - 55081 (dunkelgrün) - 55083 (dunkelblau) - 55084 (dunkelrot) - 55085 (schwarz) - 55043 (hellorange) - 55044 (hellrot) - 55045 (hellgelb) - 55046 (hellgrün) - 55047 (hellblau) - ULTRA-Marker

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 29.11.2018

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung 7.1

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Lagerklasse (LGK) TRGS 510

LGK 2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzv	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quelle
DE	Butan	106-97-8	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600				TRGS 900
DE	Ethanol	64-17-5	AGW	200	380	800	1.520				TRGS 900
DE	Propan	74-98-6	AGW	1.000	1.800	4.000	7.200				TRGS 900
DE	Isobutan	75-28-5	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600				TRGS 900

Hinweis

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer **KZW**

Mow

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben) Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet SMW

für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung									
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositi- onsweg	Verwendung in	Expositionsdauer			
Ethanol	64-17-5	DNEL	1.900 mg/ m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen			
Ethanol	64-17-5	DNEL	343 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen			
Ethanol	64-17-5	DNEL	950 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen			

Deutschland: de Seite: 4 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

5508X (div. Farben) - 55080 (weiß) - 55081 (dunkelgrün) - 55083 (dunkelblau) - 55084 (dunkelrot) - 55085 (schwarz) - 55043 (hellorange) - 55044 (hellrot) - 55045 (hellgelb) - 55046 (hellgrün) - 55047 (hellblau) - ULTRA-Marker

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 29.11.2018

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,96 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Ethanol	64-17-5	PNEC	580 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,79 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,63 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)
Ethanol	64-17-5	PNEC	3,6 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Ethanol	64-17-5	PNEC	2,75 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Freisetzung

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Hautschutz

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. (Spritzschutz)

Art des Materials

NR: Naturkautschuk, Latex, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140). Typ: AX-P2 (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen und Partikel, Kennfarbe: Braun/Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Deutschland: de Seite: 5 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

5508X (div. Farben) - 55080 (weiß) - 55081 (dunkelgrün) - 55083 (dunkelblau) - 55084 (dunkelrot) - 55085 (schwarz) - 55043 (hellorange) - 55044 (hellrot) - 55045 (hellgelb) - 55046 (hellgrün) - 55047 (hellblau) - ULTRA-Marker

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 29.11.2018

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand Aerosol (Sprühaerosol)
Farbe gem. Produktbezeichnung
Geruch schwach wahrnehmbar

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich nicht anwendbar (Aerosol) Flammpunkt nicht anwendbar (Aerosol)

Verdampfungsgeschwindigkeit nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien

Explosionsgrenzen

Untere Explosionsgrenze (UEG) 2,5 Vol.-% **Obere Explosionsgrenze (OEG)** 15 Vol.-%

Dampfdruck 4.200 hPa bei 20 °C

Dichte $0,7856 - 0,7868 \, ^{9}/_{ml}$ (berechneter Wert)

Dampfdichte keine Information verfügbar

Löslichkeit(en) nicht bestimmt

Viskosität nicht relevant (Aerosol)

Explosive Eigenschaften keine Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Temperaturklasse (EU gem. ATEX) T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Hitze schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Deutschland: de Seite: 6 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

5508X (div. Farben) - 55080 (weiß) - 55081 (dunkelgrün) - 55083 (dunkelblau) - 55084 (dunkelrot) - 55085 (schwarz) - 55043 (hellorange) - 55044 (hellrot) - 55045 (hellgelb) - 55046 (hellgrün) - 55047 (hellblau) - ULTRA-Marker

Nummer der Fassung: GHS 1.0

Datum der Erstellung: 29.11.2018

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis, (Empfehlungen)

Produktreste

16 05 04x Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

Verpackungen

15 01 04 Verpackungen aus Metall

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Deutschland: de Seite: 7 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

5508X (div. Farben) - 55080 (weiß) - 55081 (dunkelgrün) - 55083 (dunkelblau) - 55084 (dunkelrot) - 55085 (schwarz) - 55043 (hellorange) - 55044 (hellrot) - 55045 (hellgelb) - 55046 (hellgrün) - 55047 (hellblau) - ULTRA-Marker

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 29.11.2018

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 **UN-Nummer** 1950

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung 14.2 DRUCKGASPACKUNGEN

14.3 Transportgefahrenklassen

> Klasse 2 (Gase) (Aerosol) Nebengefahr(en) 2.1 (entzündbar)

14.4 Verpackungsgruppe keiner Verpackungsgruppe zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 1950

Offizielle Benennung für die DRUCKGASPACKUNGEN Beförderung

Klasse 2 Klassifizierungscode 5F Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L Beförderungskategorie (BK) 2 Tunnelbeschränkungscode (TBC) D

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1950

Offizielle Benennung für die DRUCKGASPACKUNGEN Beförderung

Klasse 2.1 Meeresschadstoff (Marine Pollutant) Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L **EmS** F-D, S-U

Staukategorie (stowage category)

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1950

Offizielle Benennung für die Aerosole, entzündbar Beförderung

Klasse 2.1 Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167 Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

Deutschland: de Seite: 8 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

5508X (div. Farben) - 55080 (weiß) - 55081 (dunkelgrün) - 55083 (dunkelblau) - 55084 (dunkelrot) - 55085 (schwarz) - 55043 (hellorange) - 55044 (hellrot) - 55045 (hellgelb) - 55046 (hellgrün) - 55047 (hellblau) - ULTRA-Marker

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 29.11.2018

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen.

ADN

ADR.

AGW.

Aquatic Chronic. CAS. CLP.

Beschreibungen der Verwendeten Abkurzungen.

Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).

Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Arbeitsplatzgrenzwert.

Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität).

Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.

Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).

Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen

DGR. DNEL. EG-Nr.

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe). EINECS. FLINCS

EmS. Flam. Gas. Flam. Liq. GHS.

Stoffe).

European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe).

European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe).

Emergency Schedule (Notfall Zeitplan).

Entzündbares Gas.

Entzündbare Flüssigkeit.

"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.

International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (ATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation).

International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen).

Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code.

Kurzzeitwert. IATA. IATA/DGR.

IMDG. Index-Nr. KZW.

Kurzzeitwert. Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland. Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant"). LGK. MARPOL.

Mow. NLP. PBT. PNEC.

Internationales Opereinkommen zur vernutung der Meeresverschmutzung de Momentanwert.

No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer).
Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.
Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).
Parts per million (Teile pro Million).
Gas unter Druck.
Paristration Evaluation, Authorisation and Postriction of Chamicals (Posicitation).

Ppm. Press ress. Gas.

REACH.

RID

Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stof-

SMW.

TRGS. TRGS 900.

re).
Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).
Schichtmittelwert.
Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland).
Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900).
Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar). VPvB.

Wichtige Literatur und Datenguellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Deutschland: de Seite: 9 / 10



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

5508X (div. Farben) - 55080 (weiß) - 55081 (dunkelgrün) - 55083 (dunkelblau) - 55084 (dunkelrot) - 55085 (schwarz) - 55043 (hellorange) - 55044 (hellrot) - 55045 (hellgelb) - 55046 (hellgrün) - 55047 (hellblau) - ULTRA-Marker

Nummer der Fassung: GHS 1.0 Datum der Erstellung: 29.11.2018

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

H220. H222. H225. H229. H280. H413.

Extrem entzündbares Gas.
Extrem entzündbares Aerosol.
Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 10 / 10